

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6875, 20/7619 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur
Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung derkehr-
und Überprüfungsordnung**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix
Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei möglichst jedem Einbau einer neuen Heizung in neuen oder in bestehenden Gebäuden einzuführen, um das Ziel der Treibhausgasneutralität in Deutschland im Jahr 2045 erreichen zu können. Mit der Einführung der 65-Prozent-EE-Vorgabe soll zugleich die hohe Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Wärmebereich schrittweise mit jedem Heizungswechsel reduziert werden.

Neben der Verankerung der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neue Heizungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sieht das Gesetz einige Vorgaben für die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudeenergiebereich vor, die schnell wirken und gewährleisten sollen, dass Heizenergie effizient genutzt wird.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Übergangsvorschriften und Ausnahmen

Die 65-Prozent-Regel gilt nicht sofort, sondern wird Schritt für Schritt eingeführt. Konkret gilt ab 1. Januar 2024:

- Zunächst geht es immer nur um den Heizungstausch. Das heißt, der Weiterbetrieb einer funktionierenden Heizung ist auch künftig zulässig, selbst wenn sie ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Das gilt auch für defekte Heizungsanlagen, die repariert werden können. Die Frist für den Betrieb dieser rein fossilen Heizung endet erst im Jahr 2045; dann soll Deutschland klimaneutral sein.
- Ohne Ausnahmen gelten die neuen Vorschriften für Neubauten in Neubaugebieten. Dort setzt sich aufgrund der sehr hohen Effizienz und Wirtschaftlichkeit die Wärmepumpe oder ein Wärmenetzanschluss zunehmend als Standard im Markt

durch. Künftig müssen alle Gebäude, für die ab dem 1. Januar 2024 ein Bauantrag gestellt wird, die o. g. Erfüllungsoptionen verbindlich einhalten.

- Für Heizungen in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und in allen Bestandsgebäuden gelten die neuen Regeln erst, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen. Dies ist in Kommunen ab 100.000 Einwohnern der 30. Juni 2026 und für kleinere Kommunen der 30. Juni 2028. Wer nach Ablauf dieser Fristen seine Heizung tauscht, muss die 65-Prozent-Regeln einhalten.
- Alle, die vor dem 30. Juni 2026 bzw. dem 30. Juni 2028 eine neue Heizung einbauen, können bereits eine 65 Prozent EE-kompatible Heizung einbauen und profitieren von hohen Fördersätzen (siehe unten). Wenn sie dies nicht tun und z. B. nochmals eine Gasheizung einbauen, gelten folgende Sonderregeln:
 - Die neuen Gasheizungen müssen ab dem Jahr 2029 einen Biomethantarif abschließen und mit verbindlichen Anteilen von 15 Prozent Biomethan (oder grünem oder blauem Wasserstoff) ab dem 1. Januar 2029, 30 Prozent ab dem 1. Januar 2035 und 60 Prozent ab dem 1. Januar 2040 betrieben werden.
 - Diese sogenannte „Treppe“ entfällt nur, wenn ein Gebäudeeigentümer auf den Anschluss an ein neues Wärmenetz oder eine Wasserstofflieferung aus einem umgestellten Gasnetz wartet und die jeweils dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Nach Ablauf der Wartezeit hat der Eigentümer das Gebäude an das entsprechende Netz anzuschließen.
 - Stellt sich heraus, dass das Wärme- oder Wasserstoffnetz nicht realisiert wird, müssen die betroffenen Gebäudeeigentümer innerhalb von drei Jahren eine der oben genannten Erfüllungsoptionen umsetzen. Beispielsweise kann man eine Hybridlösung wählen und die Gasheizung mit einer Wärmepumpe kombinieren.
- Und immer gilt, dass bei einer Havarie – also einem nicht geplanten Heizungstausch – oder einem geplanten Heizungstausch eine Übergangsfrist von fünf Jahren gilt. Innerhalb dieses Zeitraums kann man provisorisch eine (z. B. gebrauchte) Gasheizung einbauen und den Wechsel auf eine andere Heizungsart in Ruhe planen und umsetzen. Daneben gelten auch künftig Härtefallregelungen, die im Einzelnen im GEG geregelt sind.

Die neu gestaltete Förderung durch die BEG

Um Niemanden beim Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren zu überfordern, wird der Einbau nachhaltiger Heizungen im Rahmen der bewährten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) finanziell gefördert. Für den Heizungstausch wird es direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten geben:

- Eine Grundförderung von 30 Prozent für alle Wohn- und Nichtwohngebäude, die wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietenden, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie Contractoren offensteht.
- Einen einkommensabhängigen Bonus von 30 Prozent für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.
- Einen Klima-Geschwindigkeitsbonus von zunächst 20 Prozent für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen. Ab dem Jahr 2029 wird dieser Bonus um jeweils drei Prozentpunkte alle zwei Jahre abgesenkt. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird allen selbstnutzenden Wohneigeneigentümern gewährt, deren funktionstüchtige Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung besitzen.

Die Grundförderung und Boni können kombiniert werden. Es gilt jedoch eine maximale Förderung von 70 Prozent. Neu erhältlich sein wird ein Kreditangebot für einen

Heizungstausch oder für Effizienzmaßnahmen. Das Angebot wird für Antragstellende bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 80.000 Euro pro Jahr eine Zinsvergünstigung enthalten; es soll insbesondere in der aktuellen Hochzinsphase dabei helfen, die finanzielle Belastung durch einen Heizungstausch zeitlich zu strecken und zu verringern.

Die bisherige Zuschussförderung energetischer Sanierungsschritte wie Dämmungsmaßnahmen oder Fenstertausch in den BEG-Einzelmaßnahmen sowie das Angebot zinsvergünstigter Kredite mit Tilgungszuschuss für Komplettsanierungen auf Effizienzhausniveau bleiben erhalten. Außerdem kann für selbstgenutztes Wohneigentum auch weiterhin alternativ die Förderung nach Einkommenssteuerrecht in Anspruch genommen werden.

Vermietete Gebäude

Wie geschildert gelten die neuen Regeln auch für vermietete Gebäude. Daher haben sie Folgen für Vermietende und Mietende. Um diese sachgerecht zu adressieren, wurde auch das Mietrecht geändert:

- Die bereits bestehenden Modernisierungsumlage wird durch eine weitere Modernisierungsumlage ergänzt, die bei einer Umstellung des Heizsystems genutzt werden kann. Diese Umlage ist auf 50 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche im Monat gedeckelt. Bei einer Hundert-Quadratmeter-Wohnung beträgt sie also maximal 50 Euro im Monat.
- Damit ist sichergestellt, dass in der Regel die Gesamtkosten sinken. Denn mit einer modernen und klimafreundlichen Heizung werden angesichts steigender CO₂-Preise regelmäßig die Betriebskosten sinken, d. h. für Mietende die Warmmiete. Durch die (neue) Modernisierungsumlage kann zwar die Kaltmiete ansteigen. Allerdings dürfte dieser Anstieg durch die geschilderte Kappung auf 50 Cent regelmäßig unter den ersparten Kosten für die Warmmiete liegen.
- Ferner gilt, dass die Vermietenden nur dann die neue Modernisierungsumlage nutzen dürfen, wenn Sie die staatliche Förderung durch die BEG in Anspruch nehmen. Die Fördermittel dürfen dabei nicht auf die Miete umgelegt werden. Damit ist sichergestellt, dass die Umlage auf das erforderliche Maß begrenzt wird.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen Investitionskosten, um die Vorgabe des Anteils von 65 Prozent erneuerbaren Energien bei Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden zu erfüllen.

Ein finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

Daneben führt der Vollzug des Gesetzes durch die Länder zu Verfahrenskosten.

Die finanziellen Auswirkungen des begleitenden Förderprogramms zum GEG-Gesetzentwurf (angepasste „Bundesförderung für effiziente Gebäude“, BEG) auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Für die Jahre 2024 bis 2026 stehen nach der geltenden Finanzplanung aus dem RegE 2023 für die BEG rund 6 Mrd. Euro/Jahr für Neuzusagen zur Verfügung. Die genaue Ausgestaltung der BEG-Novelle befindet sich derzeit noch in Erarbeitung und wird in

den Haushaltsverhandlungen zum Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) berücksichtigt.

Die tatsächlichen Kosten der Förderung ab 2024 hängen von vielfältigen Faktoren ab. Vorerst ist insbesondere die genaue Ausgestaltung des GEG bedeutend, die sich auf die Zahl der Heizungstausche und die Förderinanspruchnahme auswirkt. Mittelfristig werden zusätzlich die Entwicklung der Energiekosten (zusätzlicher Wechsellanreiz), der Ausbau der Wärmenetzinfrastruktur (Anschlussförderung) sowie die Technologiekostenentwicklung insbesondere von Wärmepumpen relevant sein. Grundsätzlich wird die steigende Anzahl der Fälle mit Kostendegressionen einhergehen.

Der Wirtschafts- und der Finanzplan des KTF bis 2027 wird im Anschluss an die Kabinettsentscheidung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans bis 2027 zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen, sodass sie fristgerecht gemeinsam dem Parlament zugeleitet werden können.

Erfüllungsaufwand

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung dargestellt. Dem Erfüllungsaufwand werden im Folgenden jeweils die erzielbaren Einsparungen über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen gegenübergestellt, um eine Orientierung zur Wirtschaftlichkeit der Anforderungen zu geben.

Der Erfüllungsaufwand für die Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung kann aufgrund der technologieoffenen Regelung und der großen Spreizung bei den potentiellen Investitionskosten nur grob dargestellt werden. Im Folgenden wird daher jeweils die Bandbreite der möglichen Investitionskosten, aber auch der Auswirkungen auf die Betriebskosten dargestellt.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand außer Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung

Zusammenfassung

Durch das Gesetz entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 50 Mio. Euro. Summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (drei bis 20 Jahre) stehen dem Erfüllungsaufwand jeweils Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 238 Mio. Euro gegenüber. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 182 Mio. Euro. Dem stehen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (fünf bis 20 Jahre) insgesamt ca. 989 Mio. Euro an Einsparungen gegenüber.

Im Einzelnen

Die Streichung der Vorgaben der §§ 34 bis 45 und der §§ 52 bis 56 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) verursacht keine Be- oder Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger. Die Änderung von § 51 Absatz 1 Nummer 2 GEG und die Einführung des neuen § 51 Absatz 1 Satz 2 GEG (Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau) bewirken einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 667.800 Euro.

Durch die neu eingeführten Heizungsoptimierungspflichten (§§ 60a, 60b und § 64) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,4 Mio. Euro. Für die betroffenen Anlagen ergeben sich Einsparungen, die sich über die Lebensdauer der jeweils betroffenen Anlagen auf rund 6,7 Mio. Euro summieren. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 99,9 Mio. Euro. Dem stehen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (drei bis 20 Jahre) wiederum Einsparungen von ca. 493 Mio. Euro gegenüber.

Die Neuregelung für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumlufttechnik- und Klimakältesysteme in Anlage 8 bewirkt außerdem einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 18,5 Mio. Euro. Durch die zusätzliche Dämmung werden über 20 Jahre ca. 91,5 Mio. Euro eingespart.

Insgesamt ergibt sich für die verpflichtend vorgesehene Messausstattung und Gebäudeautomation von neu eingebauten Heizungsanlagen nach § 71a Absatz 1 bis 3 GEG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro pro Jahr. Durch die Vorgaben für die Gebäudeautomation nach § 71a Absatz 4 bis 7 entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 11,7 Mio. Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 138 Mio. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand stehen Einsparungen über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (15 Jahre) von 17 Mio. Euro gegenüber. Dem einmaligen Erfüllungsaufwand stehen Einsparungen über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (15 Jahre) von ca. 396 Mio. Euro gegenüber.

Die Änderung der Heizkostenverordnung (Streichung der Ausnahme der Erfassungs- und Abrechnungspflicht nach Verbrauch bei Wärmepumpen) verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 13,4 Mio. Euro. Dem stehen Einsparungen von ca. 67 Mio. Euro über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (20 Jahre) gegenüber.

Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger (exklusive Heizen mit Erneuerbaren)			
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einsparungen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen	Einmaliger Erfüllungsaufwand	Einsparungen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen
50 Mio. Euro	182 Mio. Euro	238 Mio. Euro	989 Mio. Euro

Erfüllungsaufwand Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung

Durch die Vorgabe für die Nutzung von erneuerbaren Energien beim Einbau von neuen Heizungsanlagen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern bis zum Jahr 2028 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 9,157 Mrd. Euro. Dem stehen Einsparungen über die Betriebszeit von 18 Jahren in Höhe von ca. 11,014 Mrd. Euro gegenüber. Ab dem Jahr 2029 beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand nur noch rund 5,039 Mrd. Euro. Dem stehen Einsparungen von rund 11,125 Mrd. Euro gegenüber.

Jährlicher Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	9,157 Mrd. Euro	11,014 Mrd. Euro
Ab 2029	5,039 Mrd. Euro	11,125 Mrd. Euro

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhaben führen im Saldo zu einem „In“ von ca. 453.000 Euro jährlich für die Wirtschaft (Bürokratiekosten aus Informationspflichten). Für die Nachweispflichten für die Begründung einer Ausnahme nach § 60b Absatz 7 entsteht für die Wirtschaft ein Zeitaufwand von ca. 18.127 Euro pro Jahr. Zudem verursacht die monatliche Mitteilung der fernabgelesenen Ergebnisse der Erfassung für Wärmepumpen nach der Heizkostenverordnung Kosten in Höhe von 355.200 Euro pro Jahr und die Erstellung der verbrauchsabhängigen Abrechnung nach der Heizkostenverordnung Kosten in Höhe von ca. 79.704 Euro pro Jahr.

Das Gesetz dient teilweise der Umsetzung einzelner noch nicht umgesetzter Vorgaben der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU (EPBD). Die Belastungen aus der 1:1-Umsetzung

von EU-Vorgaben sind (§ 71a Absätze 4 bis 7) im Rahmen der „One-in-one-out“-Regelung nicht zu beachten.

Der Erfüllungsaufwand für Bürokratiekosten aus Informationspflichten wird durch andere Einsparungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz kompensiert.

KMUs sind vor allem als Gebäudeeigentümer von den Gesetzesänderungen betroffen. Der für sie entstehende Erfüllungsaufwand ist im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten. Die Regelungen zur Gebäudeautomation betreffen sie nur, wenn sie in ihren Nichtwohngebäuden Heizungsanlagen oder kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen/Klimaanlagen oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 290 Kilowatt betreiben. Die Betroffenheit von den Gesetzesänderungen ist allgemein von den Gebäuden, die Unternehmen für ihre Geschäfte nutzen, und nicht von der Größe des Unternehmens abhängig (der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen und dem Jahresumsatz des Unternehmens). Von der Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung sind sie nicht mehr betroffen als größere Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung, da die Vorgaben für den Einbau oder das Aufstellen von neuen Heizungsanlagen für alle gelten. Die Regelung bietet verschiedene Erfüllungsoptionen, sodass KMUs eine für ihre Bedürfnisse passende Lösung finden können. Da viele Handwerksbetriebe KMUs sind, profitieren sie davon, dass durch die neuen Regelungen für sie eine höhere Nachfrage nach ihren Dienstleistungen generiert werden kann und sie zudem neue Dienstleistungen anbieten können (vgl. § 60a, § 60b und § 64 GEG).

Erfüllungsaufwand außer Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung

Zusammenfassung

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 1,12 Mrd. Euro. Summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (drei bis 20 Jahre) stehen dem jeweils Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 1,558 Mrd. Euro gegenüber. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 12,472 Mrd. Euro. Dem stehen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (drei bis 20 Jahre) insgesamt rund 35,903 Mrd. Euro gegenüber.

Im Einzelnen

Die Streichung der Vorgaben der §§ 34 bis 45 und der §§ 52 bis 56 GEG verursacht keine Be- oder Entlastungen der Wirtschaft. Die Änderung von § 51 Absatz 1 Nummer 2 GEG und die Einführung des neuen § 51 Absatz 1 Satz 2 GEG (Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau) bewirken einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 60,1 Mio. Euro.

Durch die neu eingeführten Heizungsoptimierungspflichten (§§ 60a, 60b und § 64) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 540.000 Euro. Für die betroffenen Anlagen ergeben sich Einsparungen, die sich über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (drei bis 20 Jahre) auf insgesamt rund 2,3 Mio. Euro summieren. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 72 Mio. Euro. Dem stehen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (3 bis 20 Jahre) wiederum Einsparungen von ca. 203 Mio. Euro gegenüber. Daneben entstehen jährliche Fortbildungskosten von ca. 3,9 Mio. Euro und einmalige Fortbildungskosten von ca. 38,5 Mio. Euro.

Die Neuregelung für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumlufttechnik- und Klimakältesysteme in Anlage 8 bewirkt außerdem einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 Mio. Euro. Durch die zusätzliche Dämmung werden über 20 Jahre ca. 10,4 Mio. Euro eingespart.

Insgesamt ergibt sich für die verpflichtend vorgesehene Messausstattung und Gebäudeautomation von neu eingebauten Heizungsanlagen nach § 71a Absatz 1 bis 3 GEG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 517.000 Euro pro Jahr.

Durch die Vorgaben für die Gebäudeautomation nach § 71a Absatz 4 bis 7 entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1,052 Mrd. Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 12,4 Mrd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand stehen Einsparungen über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (15 Jahre) von rund 1,538 Mrd. Euro gegenüber. Dem einmaligen Erfüllungsaufwand stehen Einsparungen über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (15 Jahre) von ca. 35,7 Mrd. Euro gegenüber.

Die Änderung der Heizkostenverordnung (Streichung der Ausnahme der Erfassungs- und Abrechnungspflicht nach Verbrauch bei Wärmepumpen) verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 1,5 Mio. Euro. Dem stehen Einsparungen von ca. 8,4 Mio. Euro über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (20 Jahre) gegenüber.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (exklusive Heizen mit Erneuerbaren)			
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einsparungen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen	Einmaliger Erfüllungsaufwand	Einsparungen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen
1,12 Mrd. Euro	1,558 Mrd. Euro	12,472 Mrd. Euro	35,903 Mrd. Euro

Erfüllungsaufwand Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung

Durch die Vorgabe für die Nutzung von erneuerbaren Energien beim Einbau von neuen Heizungsanlagen entsteht der Wirtschaft bis zum Jahr 2028 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,693 Mrd. Euro. Dem stehen Einsparungen über die Betriebszeit von 18 Jahren in Höhe von rund 8,268 Mrd. Euro gegenüber. Ab dem Jahr 2029 beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand nur noch rund 2,534 Mrd. Euro. Dem stehen Einsparungen von rund 8,222 Mrd. Euro gegenüber.

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	2,693 Mrd. Euro	8,268 Mrd. Euro
Ab 2029	2,534 Mrd. Euro	8,222 Mrd. Euro

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand außer Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung

Zusammenfassung

Durch das Gesetz entsteht für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 112 Mio. Euro. Summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (fünf bis 20 Jahre) stehen dem jeweils Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 158 Mio. Euro gegenüber. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 1,243 Mrd. Euro. Dem stehen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (fünf bis 20 Jahre) insgesamt 3,586 Mrd. Euro gegenüber. Hiervon sind 1 Prozent der Kosten dem Bund und 99 Prozent den Ländern und Kommunen zuzurechnen, wenn man darauf abstellt, wie viele Gebäude sich schätzungsweise im Eigentum des Bundes und der Länder befinden. Es existieren keine Daten zu

der genauen Aufteilung von Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden auf Bund, Länder und Kommunen, weshalb diese Aufteilung auf einer auf Annahmen basierenden Schätzung des Statistischen Bundesamtes beruht.

Im Einzelnen

Die Streichung der Vorgaben der §§ 34 bis 45 und der §§ 52 bis 56 GEG verursacht keine Be- oder Entlastungen der Verwaltung. Die Änderung von § 51 Absatz 1 Nummer 2 GEG und die Einführung des neuen § 51 Absatz 1 Satz 2 GEG (Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau) bewirken einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6 Mio. Euro.

Durch die neu eingeführten Heizungsoptimierungspflichten (§§ 60a, 60b und in § 64) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 62.905 Euro. Für die betroffenen Anlagen ergeben sich Einsparungen, die sich über die Lebensdauer der jeweils betroffenen Anlagen auf rund 184.000 Euro summieren. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,6 Mio. Euro. Dem stehen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (fünf bis 20 Jahre) wiederum Einsparungen von ca. 16 Mio. Euro gegenüber. Die Neuregelung für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumluftechnik- und Klimakältesysteme in Anlage 8 bewirkt außerdem einen jährlichen Erfüllungsaufwand 420.000 Euro. Durch die zusätzliche Dämmung werden über 20 Jahre ca. 2,1 Mio. Euro eingespart. Insgesamt ergibt sich für die verpflichtend vorgesehene Messausstattung und Gebäudeautomation von neu eingebauten Heizungsanlagen nach § 71a Absatz 1 bis 3 GEG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 81.900 Euro pro Jahr. Durch die Vorgaben für die Gebäudeautomation nach § 71a Absatz 4 bis 7 entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 105 Mio. Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 1,24 Mrd. Euro. Dem jährlichen Erfüllungsaufwand stehen Einsparungen über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (15 Jahre) von ca. 154 Mio. Euro gegenüber. Dem einmaligen Erfüllungsaufwand stehen Einsparungen über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (15 Jahre) von ca. 3,57 Mrd. Euro gegenüber.

Die Änderung der Heizkostenverordnung (Streichung der Ausnahme der Erfassungs- und Abrechnungspflicht nach Verbrauch bei Wärmepumpen) verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 299.288 Euro. Dem stehen Einsparungen von ca. 1,7 Mio. Euro über die Lebensdauer der betroffenen Anlagen (20 Jahre) gegenüber.

Erfüllungsaufwand Verwaltung (exklusive Heizen mit Erneuerbaren)			
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einsparungen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen	Einmaliger Erfüllungsaufwand	Einsparungen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen
112 Mio. Euro	158 Mio. Euro	1,243 Mrd. Euro	3,586 Mrd. Euro

Erfüllungsaufwand Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung

Durch die Vorgabe für die Nutzung von Erneuerbaren Energien beim Einbau von neuen Heizungsanlagen entsteht der Verwaltung bis zum Jahr 2028 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 449 Mio. Euro. Dem stehen Einsparungen über die Betriebszeit der Heizungsanlagen von 18 Jahren in Höhe von rund 974 Mio. Euro gegenüber. Ab dem Jahr 2029 beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand nur noch rund 344 Mio. Euro. Dem stehen Einsparungen von rund 945 Mio. Euro gegenüber.

Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	449 Mio. Euro	974 Mio. Euro
Ab 2029	344 Mio. Euro	945 Mio. Euro

Weitere Kosten

Bei neuen Informations- und Dokumentations- sowie Schulungspflichten für Dienstleister ist denkbar, dass diese die Kosten an ihre Kunden weitergeben und sich somit die Preise für die Dienstleistungen erhöhen. Bei der Annahme der Sachkosten wurden dieses Kosten jeweils eingepreist. Zudem können die durch die Änderung der Heizkostenverordnung entstehenden Kosten an die Nutzer der Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten weitergegeben werden. Die Schornsteinfeger erheben zudem Gebühren für ihre neuen Aufgaben nach der Gebührenordnung.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. Juli 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

